



Die Schutzverleihung Kaiser Ludwigs des Frommen für das Kloster Ellwangen – 8. April 814

Bearbeitet von Hans Pfeifer

Die Urkunde als Quelle für die Frühgeschichte des Klosters und die karolingische Klosterpolitik

Die Benediktinerabtei Ellwangen wurde im Jahre 764 als erstes Kloster auf später württembergischem Boden gegründet. Wichtigste Quellen für die frühe Geschichte dieses Klosters sind – neben der Lebensbeschreibung des Gründers Hariolf – neun Königsurkunden bis in die Zeit Barbarossas, die teilweise im Original, teilweise in Abschriften überliefert sind.

In mehrfacher Hinsicht von besonderer Bedeutung ist die Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen aus dem Jahre 814. Das gilt zunächst für ihr Alter und ihre Echtheit. Während die ältere Forschung sie teilweise für eine spätere Fälschung hielt, votiert man heute für die Echtheit der Urkunde.

Sie ist das erste erhaltene Diplom überhaupt, das die Kanzlei Ludwigs des Frommen ausgefertigt hat, zugleich die älteste Originalurkunde im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und die älteste echte Urkunde für das Kloster Ellwangen, die erhalten ist. In ihr findet sich die älteste Schreibung des Ortsnamens Ellwangen (*Elehenvvang*). Aus den Aussagen des Diploms sollen im folgenden drei Themenbereiche – Gründungsvorgang, Zielsetzung der Gründer und politisch-rechtliche Stellung des Klosters in der Karolingerzeit – aufgezeigt werden. Zwar soll die Urkunde im Mittelpunkt der Untersuchung stehen. Methodisch besteht jedoch die Möglichkeit, die Fragen zu den genannten Themen aus zwei unterschiedlichen Quellenarten zu beantworten, indem man den Aussagen des Rechtsdokuments die entsprechenden Berichte einer erzählenden Quelle, nämlich der um 850 von dem Mönch Ermenrich verfaßten Biographie des Klostergründers Hariolf gegenüberstellt. Der Vergleich wird vor allem untersuchen, inwieweit sich die Aussagen der beiden Quellen in bestimmten Fragen gegenseitig bestätigen, widersprechen oder ergänzen. Dabei lassen sich auch, wenigstens ansatzweise, die Unterschiede zweier Quellenarten in Funktion und Merkmalen aufzeigen. Die Interpretation einer Urkunde als ein Produkt des Rechtslebens eignet sich besonders, relevante verfassungsrechtliche Begriffe zu definieren und zu präzisieren. Die Biographie als ein Erzeugnis der Geschichtsschreibung hat den Vorteil der ausführlichen, anschaulichen und farbigen Darstellung.

Schließlich wird bei der Erschließung der Urkunde für die Ellwanger Frühgeschichte nicht bloß der lokalgeschichtliche Aspekt beachtet; vielmehr sollen die Entscheidungen und Vorgänge, soweit möglich, in die großen politischen,

verfassungsrechtlichen und kirchengeschichtlichen Zusammenhänge jener Zeit gestellt und lokale Zustände und Sachverhalte exemplarisch gedeutet werden. Methodisch gesehen bietet die Interpretation einer Urkunde eine günstige Gelegenheit für den fragend-forschenden Unterricht, der die Schüler besonders aktiviert.

Klostergründung

Hariolf gründete, nach späterer Überlieferung, im Jahre 764 das Kloster Ellwangen. Es wurde *auf der Grenzscheide zwischen Franken und Rätien* (Vita Hariolfi) angelegt. Ob der Ort an einer alten Fernstraße zwischen Rhein und Donau lag, ist quellenmäßig allerdings nicht gesichert.

Der Klostergründer Hariolf hatte zwei Brüder, Erlolf und Franko. Sie entstammten einer mächtigen frankophilen Adelsippe. Diese war im alemannisch-westbayerischen Gebiet und darüber hinaus reich begütert, hatte weitreichende verwandtschaftliche Beziehungen und war vielleicht sogar mit dem bayerisch-alemannischen Herzogshaus der Agilolfinger verwandt.

Auffallend ist, daß alle Personen, die im Zusammenhang mit den Anfängen des Klosters Ellwangen erwähnt werden, in einem näheren Verhältnis zum fränkischen Herrscherhaus stehen. Hariolf stand von Jugend an mit Cadoloh, einem Hochadeligen fränkischer Herkunft, in enger Verbindung. Karl der Große redete ihn aus Hochachtung nie anders als mit *Vater Hariolf* an. Erlolf war um 760 zum Bischof von Langres in Burgund ernannt worden und damit in die hohe fränkische Reichsgeistlichkeit aufgestiegen. Franko war um 765 im Dienst König Pippins auf einem königlichen Gut in der Nähe des Bodensees. Beide unterstützten ihren Bruder. Erlolf wählte zusammen mit Hariolf einen geeigneten Platz für den Bau des Klosters aus und vermittelte ihm wichtige Reliquien. Franko machte in seinem Bekanntenkreis auf das neue Kloster aufmerksam; so wird beispielsweise in der Hariolfbiographie der Eintritt Grimolds, der in königlichem Dienst stand, in das junge Kloster begründet. Der ebenfalls früh ins Kloster eintretende Suonhar war vorher treu ergebener Gefolgsmann des Königs Karlmann gewesen. Hariolf ist später Nachfolger seines Bruders Erlolf als Bischof von Langres geworden (etwa 769–775/778). Daher wird er in der Urkunde als Bischof und Abt bezeichnet. Betrachtet man alle diese Beziehungen und Zusammenhänge, so ist die Annahme nicht unbegründet, daß bei der Gründung Ellwangers der fränkische Herrscher seine Hand mit im Spiel hatte.

Welche Gründe haben nun zur Anlage des Klosters geführt, und welche Aufgaben waren ihm zugeordnet? Sicher war das Kloster nicht bloß als Stätte beschaulichen Lebens geplant; zweifellos hatte es noch andere Funktionen zu erfüllen. Da es in der Umgebung bereits ältere Kirchenorte, z. B. Röhlingen, gab, war die Aufgabe der geistlichen Stiftung nicht in einer verspäteten Missionierung, sondern in einer Läuterung und Festigung des Christentums begründet. Die entscheidende kirchliche Zielsetzung ergibt sich am deutlichsten aus der Lage des Ortes in den Randzonen der Bistümer Augsburg, Würzburg und Eichstätt, in denen auch noch Außenbesitzungen des Klosters Fulda lagen, in einem Gebiet also, das kirchlich noch nicht eindeutig erfaßt und organisiert war.

Der ausdrückliche Hinweis auf die Lage im Virngrundwald könnte auf die kulturelle Aufgabe des Klosters hindeuten: die Rodung des Waldgebiets, in dem später eine ganze Reihe von -zell-Orten und Rodungssiedlungen angelegt wurden.

Die Neugründung des Jahres 764 muß aber auch vor dem politischen Hintergrund der Auseinandersetzung der fränkischen Herrscher mit dem schwäbischen und bayerischen Stammesherkzogtum gesehen werden. In diesem Zusammenhang erhält sie eine besondere politische Bedeutung. Nach der Hinrichtung der Anführer des rebellischen alemannischen Adels 746 in Cannstatt war das schwäbische Herzogtum endgültig beseitigt, während sich das bayerische zunächst noch halten konnte. Der bayerische Herzog Tassilo hatte zwar 757 König Pippin den Vasalleneid geleistet, aber bereits 763 das fränkische Heer wieder verlassen, weil ihm die Erlangung der Unabhängigkeit günstig erschienen war. In dieser Situation war ein zuverlässiges Kloster im Grenzgebiet zwischen Ostfranken und Bayern eine politische Notwendigkeit. Dabei darf die Gründung Ellwangens im Rahmen des damaligen politischen Geschehens nicht isoliert gesehen werden. Kein Zufall dürfte es sein, daß damals im alemannischen Grenzgebiet gegen Bayern innerhalb eines Vierteljahrhunderts eine ganze Kette von Klöstern angelegt wurde (Heidenheim/Hahnenkamm 752, Ottoheuren 764, Solnhofen um 768, Obermarchtal vor 776, Esslingen, Herbrechtingen, Hoppetenzell und wahrscheinlich auch Gmünd zwischen 774 und 777). Die klösterliche Gründungswelle in Schwaben diente auch dem Ziel, in dem von fränkischen Herrschern unterworfenen Land zur Stabilisierung ihrer Herrschaft beizutragen. Sie beweist, daß im Mittelalter religiöse Institutionen auch zu politischen Zwecken benutzt werden konnten.

Faßt man all diese Gesichtspunkte zusammen, so hatten die karolingischen Klostergründungen jener Zeit im wesentlichen eine dreifache Funktion: Glaubensverkündigung, kolonialisatorische Erschließung des Landes und politische Festigung der fränkischen Königsherrschaft.

Ausstattung des Klosters mit Besitz und Reliquien

Die Urkunde betont nicht nur den Besitz des Klosters, sondern nennt ausdrücklich auch die Formen, durch die das vom Gründer ursprünglich eingebrachte Familienerbe erweitert und vergrößert wurde, nämlich durch *Kauf, Abtretung, Schenkung oder Tausch*. Damit beschreibt diese knappe Aufzählung die ersten Anfänge einer Territorienbildung.

Die Vita Hariolfi wiederum veranschaulicht und konkretisiert die knappe Form der urkundlichen Aussage. *Als Herr Hariolf dieses Gelände zu bebauen anfang, hatte er an Grundbesitz nur drei Hufen (coloniae), aber gegen Ende*

seines Lebens hinterließ er seinen Mitbrüdern ganze dreihundert. Schenkungen und Stiftungen aus religiösen Motiven werden im Vordergrund gestanden sein. Über den früh ins Kloster eingetretenen Suonhar weiß die Vita zu berichten: Dieser ... hat später einen Weinberg und viele Eigenkirchen zur Nutznießung den Mitbrüdern überlassen. Diese Schenkung bildete den Ausgangspunkt der späteren Propstei Schriesheim-Wiesenbach. Aber auch der König hat das Kloster reich bedacht. Im Jahre 823 überließ Ludwig der Fromme das königliche Kloster Gunzenhausen der Abtei Ellwangen, wodurch dann ganz Gunzenhausen und Teile der Umgebung an Ellwangen gekommen sind. Dieser Besitz war die entsprechende wirtschaftliche Grundlage für den schnell angewachsenen Konvent, der um 838 bereits 160 Mönche zählte.

Die Urkunde nennt die Patrone des Klosters: den Erlöser, die Gottesmutter Maria und die heiligen Märtyrer Sulpicius und Servilianus. Eine anfängliche Bevorzugung des Klosters ist darin zu sehen, daß die Reliquien dieser römischen Märtyrer durch Erlolfs Vermittlung von Rom über Langres nach Ellwangen kamen. Welches Ansehen der Besitz dieser Reliquien dem jungen Kloster verschaffte, verrät die Lebensbeschreibung Hariolfs: *Diese bedeutenden Männer verliehen diesem düsteren Ort gleichsam wie zwei große Leuchten strahlenden Glanz*. Die Reliquien der Hauptpatrone waren nicht nur verehrungswürdige religiöse Gegenstände in der Klosterkirche; sie übten offenbar auch nach außen eine große Anziehungskraft aus. Sowohl die Übertragung begehrter Reliquien (es kamen noch weitere hinzu) als auch die reiche Ausstattung mit Besitz lassen darauf schließen, daß dem neugegründeten Kloster eine besondere Funktion zugeordnet war.

Übergabe des Klosters an das Königshaus

Daß Hariolf sein Kloster auf eigenem Grund und Boden errichtet hat, wird sowohl in der Urkunde (*in re proprietatis suae*) wie in der Vita (*in proprio cespite*) deutlich ausgedrückt. Es war also zunächst ein Eigenkloster. Beiden Quellen zufolge hat er es durch den Rechtsakt der *Traditio* in das Eigentum des Königs übertragen (*Er übereignete es für immer zum Schutz dem König Pippin, hernach dem erlauchtesten Kaiser Karl*) und damit in ein Reichskloster umgewandelt. Einerseits wurde dadurch der Schutz des Klosters durch den König begründet; andererseits entsprach dies ganz der Klosterpolitik Karls des Großen und Ludwigs des Frommen. Durch die Tradition gelang es ihnen nämlich, die bestehenden Adelsklöster dem Zugriff der Bischöfe zu entziehen, sie noch enger in den fränkischen Staat einzugliedern und sie somit als Mittel zur politischen und kirchlichen Erfassung von Räumen zu benutzen, an deren Ausbau und Festigung ihnen gelegen sein mußte.

Privilegien des Klosters

In der Urkunde erklärt Kaiser Ludwig der Fromme, daß er auf Bitten des Bischofs und Abtes Hariolf das von Kaiser Karl bestätigte und privilegierte Kloster an dem Ort Ellwangen unter seinen besonderen kaiserlichen Schutz aufnehme, ihm die Immunität und, nach dem Tod des jetzigen Abtes, das Recht der freien Abtswahl verleihe. Die Ausstattung des Klosters mit diesen drei Vorrechten bildet inhaltlich das Kernstück der Urkunde.

Was bedeuten nun diese Privilegien, welche Auswirkungen haben sie für das Kloster? Zunächst genießt die Abtei und ihre Besitzungen den *besonderen Schutz* des

Königs. Bei etwaigen Angriffen auf das Kloster und sonstigen Bedrohungen hat der König es zu schützen und zu verteidigen, damit die Mönche ungestört leben, beten und arbeiten können.

Das Recht der *Immunität* hat einen doppelten Inhalt. Kein Vertreter der richterlichen Gewalt darf das Gebiet, das mit diesem Privileg ausgestattet ist, betreten, um Amtshandlungen auszuüben (Verbot des *Introitus*); dadurch ist das Kloster auch vor Übergriffen königlicher Beamter geschützt. Darüber hinaus ist der Immunitätsbezirk befreit von öffentlichen Lasten und Abgaben (Freiheit von *exactiones*). Dieses Privileg schuf so eine rechtliche Grundlage für die spätere Ausbildung eines eigenen Territoriums des Reichsklosters.

Ungeklärt für die Frühgeschichte des Klosters ist die Vogteifrage. Wer die (vogteilichen) Rechtsgeschäfte über das Immunitätskloster ausgeübt hat, wird in den Quellen jener Zeit nicht berichtet.

Das Recht der *freien Abtwahl* ist nicht selbstverständlich, wenn man weiß, daß in jener Zeit oft der König kirchliche Ämter mit Männern seiner Wahl besetzt hat.

Diese Privilegien bringen nicht nur Vorteile und Vergünstigungen für das Kloster. Dieses war auch zu Gegenleistungen verpflichtet. Der König hatte Anspruch auf *Dienste* durch das Kloster. Im Jahre 817 wurden alle Reichsklöster in drei Gruppen eingeteilt. Zur ersten Gruppe gehörten sieben Klöster, unter ihnen Lorsch und Reichenau, die dem König *Geschenke* (= Steuern) bringen mußten und zur Heeresfolge verpflichtet waren. Die zweite Gruppe, der 16 Klöster angehörten, war lediglich steuerpflichtig, brauchte aber keine Truppen zu stellen. Zu diesen Reichsklöstern 2. Klasse gehörte Ellwangen, aber auch Fulda und Hersfeld. Zur dritten Gruppe zählten die ärmeren Klöster, deren Aufgabe darin bestand, für den jeweiligen Herrscher und seine Nachkommen zu beten.

Daß auch das Zugeständnis der freien Abtwahl für den Konvent keine volle Entscheidungsfreiheit bringt, verraten die näheren Bestimmungen. Das Privileg wird nämlich eingeschränkt durch die Bestimmung, daß der zu Wählende ein dem König *genehmer Mann* sein müsse. Durch eine solche Besetzung mit Männern seines Vertrauens hielt der König das Reichskirchengut fest in der Hand. Damit wird deutlich, daß die privilegierten Klöster zu Stützen des Königs und zu einem wichtigen Element des fränkischen Staates wurden. Gleichzeitig bilden die mit Immunität ausgestatteten Klöster ein Gegengewicht gegen die selbständigen Herrschaftsbestrebungen des weltlichen Adels.

Spätere Könige haben allerdings das freie Wahlrecht des Ellwanger Konvents mißachtet. Die Äbte Grimald († 872), Liutbert († 889) und Hatto (seit 889) waren Weltgeistliche, die ihr Amt der Verleihung durch den König verdankten und die das Kloster Ellwangen in Personalunion mit Reichenau, St. Gallen, Lorsch, Weißenburg im Elsaß und dem Erzbistum Mainz leiteten.

Die Verbindung der Schutzverleihung mit der Immunität für das Kloster Ellwangen zeigt beispielhaft eine Praxis, die seit 814 mit dem Regierungsbeginn Ludwigs des Frommen auffällt: das kombinierte Auftreten von Königsschutz und Immunität in den königlichen Klosterprivilegien. Wenn man bedenkt, daß die Schutzverleihungen Ludwigs des Frommen an alte wie an neugegründete Abteien die Zahl der Königsklöster um fast ein halbes Hundert vermehrt haben, spiegelt sich darin ein reichspolitisches Konzept wider, nämlich das Ziel, eine Königskirche aufzubauen. So vermittelt die Urkunde neben lokalhistorischen Erkenntnissen auch allgemeingeschichtliche Aspekte des fränkischen Reiches.

Die Urkunde als Quellengattung

Die Frage nach dem Inhalt des Hauptteils der Urkunde führt zur Definition. Eine Urkunde ist die schriftliche Fixierung eines Rechtsaktes, also ein Erzeugnis des Rechtslebens und nicht der Geschichtsschreibung. Für den Historiker, der die Quellen zu befragen hat, ergibt sich daraus eine wichtige Konsequenz, denn die Urkunde ist damit eine unabsichtliche Quelle im Gegensatz zu den absichtlichen Quellen wie Chroniken und Annalen, die zum Zweck historischer Unterrichtung der Nachwelt geschrieben werden und daher auch mit der entsprechenden Vorsicht ausgewertet werden müssen.

Diplome haben ihre besondere äußere Form und Struktur. Doch soll hier nicht der vollständige klassische Formenapparat der mittelalterlichen Urkunde mit den Fachausdrücken der Urkundenlehre aufgezeigt werden. Einige Hinweise mögen genügen. Das Latein der Urkunde ist die Sprache der herrschenden Kulturmacht, der Kirche, und ein Beweis für die Latinität des Mittelalters. Auffallend für die moderne, weithin säkularisierte Welt sind die religiösen Formeln am Anfang und Ende der Urkunde. Sie scheinen dem heutigen Menschen eher zu einem Gebet als zu einem Dokument staatlich-öffentlichen Lebens zu passen. Die Anrufung Gottes verrät, daß man in seinem Namen zu handeln wünscht. So können bereits diese kurzen Formeln eine gewisse Vorstellung vermitteln von der starken religiösen Bindung, die in allen Lebensbereichen, auch in juristischen, den mittelalterlichen Menschen charakterisiert.

Die Beglaubigung erfolgt am unteren Rand der Urkunde. Auf der linken Seite befindet sich das Monogramm, das aus den Buchstaben des Herrschernamens gebildet wird. Der Handzug des Königs besteht aus einem einfachen Strichlein, das er eigenhändig vollzogen hat und durch das die Urkunde Gültigkeit erlangt. In der Mitte ist der Name und das Rekognitionszeichen des Kanzlers. Rechts unten befindet sich der Rest des kaiserlichen Siegels, das nur noch aus einem Klumpen von Wachs und Mehlteig besteht und dessen Gepräge längst abgeblättert ist. Spätere Siegel tragen das Brustbild Ludwigs in der Form eines antiken Herrschers.

Die Datierung ist für den modernen Leser etwas ungewohnt. Die Bestimmung des Jahres erfolgt in doppelter Form: nach den Regierungsjahren des Herrschers und nach Indiktionen, die auf den 15jährigen Steuerzyklus der spätromischen Verwaltung zurückgehen, auffallenderweise noch nicht nach der schon seit dem 6. Jahrhundert eingeführten christlichen Zeitrechnung. Der Tag ist nach römischer Datierung festgelegt. Angesichts dieser umständlichen Datierungsformen ist auch der erfahrene Bearbeiter bei der Auflösung mittelalterlicher Daten vor Irrtümern nicht geschützt.

Die Urkunde wurde in der königlichen Kanzlei ausgefertigt. Darunter ist jedoch nicht eine feste bürokratische Institution im Sinne moderner Verwaltungseinrichtungen zu verstehen, sondern die Stelle oder Personengruppe, die den Urkunden die innere und äußere Form gab. Der Leiter der Kanzlei war immer ein Geistlicher; ihm waren Geistliche als Urkundenschreiber unterstellt. Die Kanzler waren nicht nur an der formalen Gestaltung der politisch-rechtlichen Dokumente beteiligt. Sie waren die ersten politischen und diplomatischen Gehilfen des Herrschers und hatten damit maßgeblichen Einfluß auf die Innen- und Außenpolitik des Reichs.

Die Fälschung von Urkunden ist im Mittelalter massenhaft betrieben worden. Sie darf aber nicht nach den Bestimmungen des heutigen Strafrechts beurteilt werden. Gegenüber einem urkundlichen Text zeigt der mittelalterliche Mensch große Unbefangenheit. Verlorengegangene

Urkunde Kaiser Ludwigs
des Frommen von 814

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14

Handwritten Latin text in Carolingian minuscule script, arranged in approximately 14 horizontal lines. The text is dense and difficult to read due to the cursive style and some fading. A large, stylized initial 'P' is visible in the lower right quadrant. The parchment shows signs of age, including some staining and irregular edges.

Originalvorlage: Hauptstaatsarchiv Stuttgart
H 51 U 2
Druck: Württembergisches Urkundenbuch
1 (1849) S. 79 f.
Aufnahme: Hauptstaatsarchiv Stuttgart
4

IN NOMINE DOMINI AMEN. HIC SEQUITUR INSTRUMENTUM QUODAMmodo factum inter...

... et de quibusdam rebus et personis...

... et de quibusdam rebus et personis...
S. [Signature]
[Signature]
[Signature]
[Signature]
[Signature]

Urkunden hat man aus der Erinnerung neu gefertigt, um seine Rechte beweisen und behaupten zu können. In alte Urkunden wurden Sätze oder Satzteile eingefügt, die rechtliche Veränderungen der Zwischenzeit festhalten sollen. Man *fälscht*, um den durch frühere Beurkundungen festgelegten Rechtszustand auf den inzwischen erreichten tatsächlichen Stand zu bringen. In solchen Fällen fehlt dem mittelalterlichen Menschen oft das Gefühl, eine Fälschung im modernen Sinne zu begehen. Seiner Meinung nach handelt es sich um eine *Berichtigung*, zu der er sich durchaus befugt fühlt. Kaum ein mittelalterliches Kloster hat nicht auf diese Weise seine verschüttete Vergangenheit neu gestaltet.

Die inneren und äußeren formalen Eigentümlichkeiten sind wichtige Kriterien zur Beurteilung der Echtheit einer Urkunde. Die äußeren Kriterien umfassen z. B. Beschreibung, Schrift, Siegelform, Siegelanbringung usw. Die inneren Merkmale sind Stil, Sprache, zeitlich bedingte Formeln, inhaltliche Anachronismen. Wenn eine angeblich aus dem 8. Jahrhundert stammende königliche Urkunde Schriftzüge und Beglaubigungsformen aufweist, die erst im 12. Jahrhundert üblich und möglich waren, ist eine Fälschung leicht zu erkennen.

Auch die Urkunde von 814 wurde wiederholt einer kritischen Prüfung unterzogen und von der Forschung zeitweilig

als Fälschung späterer Zeit betrachtet. Inzwischen sind die Bedenken der Urkunde gegenüber ausgeräumt. Einzelne unübliche Formeln schreibt man dem Umstand zu, daß die Kanzlei zu Beginn der Regierung Ludwigs des Frommen die für sie charakteristischen Formen noch nicht entwickelt hatte. Anstoß nahm man auch, daß der Klostergründer Hariolf noch als lebend erwähnt wird. Doch wenn er 764 als junger Mann das Kloster gegründet hatte, konnte er 814 durchaus noch gelebt haben.

Die sogenannte *narratio* (Erzählung) der Urkunde berichtet die Umstände, die die Ausfertigung des Dokuments veranlaßt haben. Nach dem Tode des Herrschers eilt der Abt zum neuen König, um die Rechte und Privilegien seiner Abtei erneuern und bestätigen zu lassen. Zum Beweis der bisherigen Rechte legt er ihm eine Urkunde Karls des Großen vor, die heute allerdings nicht mehr erhalten ist. Darauf gewährt der neue Herrscher den Wunsch Hariolfs mit dem Diplom von 814. Dieser Vorgang verdeutlicht den personalen Charakter der Herrschaft im Mittelalter und zeigt, wie unbekannt in jener Zeit der Staat als abstraktes Wesen mit dauernd fortlebenden Institutionen noch war. Der Staat als solcher gewann erst Gestalt in der Person des jeweiligen Herrschers. Insofern gewährt die Urkunde auch einen Einblick in Herrschaftsform und Staatsauffassung des Mittelalters.

Hariolf und das Kloster Ellwangen in der Vita Hariolfi

Der Autor der Biographie des Klostergründers Hariolf schildert die Anfänge Ellwangens wie folgt:

Der erste Gründer dieses Ortes war der Bischof Hariolf. Sein von Anfang an erlauchter Lebenswandel war schon bekannt geworden, als er noch das weltliche Gewand trug. Nach seinem Eintritt in den Ordensstand wurde er später Nachfolger seines leiblichen Bruders Erlolf, des Bischofs der Stadt Langres, auf dem bischöflichen Stuhle. Lange bevor er das Bischofsamt erreicht hatte, wählte eben dieser ruhm-

reiche Mann zusammen mit seinen Brüdern und Miterben diesen Platz aus, errichtete hart am Sumpfgebiet ein Kloster und übereignete es für immer zum Schutz dem König Pippin, hernach dem erlauchtesten Kaiser Karl, der ihm eine solche Hochachtung entgegenbrachte, daß er ihn nie anders als mit „Vater Hariolf“ anredete.

Nach Viktor Burr, S. 15.

Literatur

- Aus dem Ellwanger Urkundenschatz. In: Ellwanger Jahrbuch 1 (1910) S. 111–116
- Beck, Marcel, Quellenkritische Studien zur Geschichte der Abtei Ellwangen. In: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 52 (1934) S. 73–117
- Bosl, Karl, Franken um 800, 1969
- Bossert, Gustav, Die Gründung des Klosters Ellwangen. In: Ellwanger Jahrbuch 1 (1910) S. 13–36
- Büttner, Heinrich, Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts. In: Christentum und fränkischer Staat, 1961, S. 7–54
- Burr, Viktor, Vita Hariolfi. In: Ellwangen 764–1964, 1964, S. 9–49
- Fleckenstein, Josef, Fulrad von St. Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum, 1957
- Hirsch, Hans, Die Klosterimmunität vor dem Investiturstreit, 1913
- 1200 Jahre Ellwangen. Ausstellungskatalog des Württembergischen Landesmuseums Stuttgart, 1964, S. 62
- Mayer, Theodor, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, 1950
- Müller, Wolfgang (Hg.), Zur Geschichte der Alemannen (Wege der Forschung 100), 1975
- Pfeifer, Hans, Ellwangen. In: Germania Benedictina 5 (1975) S. 189–211

- Quarthal, Franz (Hg.), Alemannien und Ostfranken im Frühmittelalter, 1984
- Schwarz, Wilhelm, Studien zur ältesten Geschichte des Benediktinerklosters Ellwangen. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 11 (1952) S. 27–33
- Schwarzmaier, Hansmartin, Sozialgeschichtliche Untersuchungen zur Geschichte der Abtei Ellwangen in der Karolingerzeit. In: Ellwangen 764–1964, 1964, S. 50–72
- Ders., Klöster bis zum Ende des Investiturstreits 1122. In: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Erläuterungen VIII, 3
- Semmler, Josef, Tradition und Königsschutz. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonist. Abt. 76, 1959, S. 1–33
- Ders., Karl der Große und das fränkische Mönchtum. In: W. Braunfels, Karl der Große, Band 2, 1966, S. 255–289
- Störmer, Wilhelm, Schäftlarn, Murrhardt und die Waltriche des 9. Jahrhunderts. Klostergründungen und adelige Sippenbeziehungen im bayerisch-württembergischen Raum. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 28 (1965) S. 47–81
- Thudichum, Friedrich von, Die gefälschten Urkunden der Klöster Hirsau und Ellwangen. In: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 2 (1893) S. 247–259

Transkription

Nach dem Abdruck im Württembergischen Urkundenbuch I, S. 79 f.

- 1 (*Chrismon*) In nomine domini dei et salvatoris nostri Ihesu Christi. Hludouuicus divina largiente gratia imperator augustus, omnibus episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus, vicariis et cunctis fidelibus nostris, praesentibus scilicet et futuris. Notum sit magnitudini vestrae, quia vir venerabilis Hariolfus episcopus et abbas
- 2 ad nostram accedens clementiam ostendit serenitati nostrae praeceptum ad relegendum, sibi a domno et genitore nostro Karolo imperatore adeptum, in quo continebatur, qualiter ipse in honore domini ac salvatoris nostri et sanctae dei genetricis semperque virginis Mariae, et sanctorum martyrum Sulpicii et Serviliani intra vvaldum cuius
- 3 vocabulum est Uirgundia, in loco nuncupante Elehenuang, in re proprietatis suae monasterium novo opere construxisset, in qua una cum monachis sibi subiectis regulariter vivere et consistere dinoscitur, atque omnes res suas, quae ex successione parentum ad eum legibus pervenerunt, vel ipse Christo propitio per emptiones, cessiones,
- 4 donationes commutationesque, seu de quolibet adtracto acquirere potuit, et sua legitime fuisse possessio probatur, cum omni integritate ad eundem sanctum locum visus est delegasse. Quod monasterium cum omni integritate et soliditate sua, nemine contradicente ex parte heredum adfiniumque suorum, sed magis
- 5 adsensum praebentes, illi tradere voluisset. Nos vero certi facti, tam ex lectione eiusdem praecepti, quam et confirmatione domni et genitoris nostri, placuit nobis una cum consensu episcoporum ceterorumque servorum dei nostrorumque fidelium, vel ad deprecationem antedicti Hariolfi episcopi et abbatis, quia in regula sancti Benedicti legitur ut monachus nil proprium se habere audeat dicere, ut eum simul cum suprascripto monasterio et monachis inibi sub sancto ordine consistentibus, vel rebus ad ipsum sanctum locum iuste et rationabiliter pertinentibus vel aspicientibus, sicuti dominus et genitor noster fecerat, sub sermone
- 7 tuitionis nostrae recipere, quod ita et fecimus, quatenus omni tempore sub sermone, nostra defensione atque sub emunitatis nomine quieto tramite vivere nobisque fideliter deservire debeant. Quapropter per praesentem auctoritatem nostram decernimus ac iubemus, ut nullus
- 8 quislibet ex iudiciaria potestate in praefato monasterio sancti salvatoris et sanctorum martyrum Sulpicii et Serviliani seu curtis et villis vel agris ac reliquis possessionibus ad ipsum sanctum locum aspicientibus vel pertinentibus, ad causas audiendum vel freta exigendum, nec mansiones aut paratas faciendum,
- 9 nec homines ipsius distringendum aut fideiussores tollendum, nec ullas redibitiones requirendum ingredi aut exactare, nec aliquid exinde abstrahere aut minuere contra rationis ordinem ullo umquam tempore poenitus praesumatur; sed sub emunitatis nomine, ut diximus, ac defensione nostra valeat

Übersetzung

- 1 (*Chrismon*) Im Namen des Herrn Gottes und unseres Erlösers Jesus Christus. Ludwig, durch Gottes überreiche Gnade erhabener Kaiser, allen Bischöfen, Äbten, Herzögen, Grafen, Statthaltern und allen unseren Getreuen, den gegenwärtigen sowohl als den künftigen. Kund sei Eurer Hoheit, daß der ehrwürdige Bischof und Abt Hariolf
- 2 vor unsere Milde hintrat und unserer Herrlichkeit eine Urkunde zu lesen zeigte, die er für sich von unserem Herrn und Vater Kaiser Karl erlangt hatte, des Inhalts, wie er selbst zu Ehren unseres Herrn und Erlösers und der heiligen Gottesmutter und immerwährenden Jungfrau Maria und der heiligen Märtyrer Sulpicius und Servilianus innerhalb des Waldes, dessen
- 3 Name Virgundia ist, an einem Ort mit der Bezeichnung Elehenvang auf eigenem Boden ein Kloster neu erbaut habe, in dem er, wie uns kund ist, mit den ihm untergebenen Mönchen nach der Ordensregel lebt und beisammen ist, und wie er all seinen Besitz, der durch gesetzliche Erbschaft von seinen Eltern auf ihn gelangt ist oder was er selbst mit Christi Gnade durch Kauf, Abtretung,
- 4 Schenkung oder Tausch oder auf irgendeine rechtliche Weise erwerben konnte und was als sein rechtmäßiges Eigentum ausgewiesen ist, vollständig und ausnahmslos an diesen heiligen Ort vermacht habe. Dieses Kloster habe er voll und ganz mit allem Zubehör ihm übergeben wollen, wobei niemand von seinen Erben und Verwandten widersprach, sondern sie eher
- 5 Zustimmung zeigten. Wir aber, durch die Lesung dieses Erlasses und durch die Bestätigung unseres Herrn Vaters unterrichtet, haben unter Zustimmung der Bischöfe und der übrigen Diener Gottes und unserer Getreuen sowie auf die Bitte des obengenannten Bischofs und Abts Hariolf, weil wir in der Regel des
- 6 heiligen Benedikt lesen, daß der Mönch nichts sein eigen zu nennen wagen soll, beschlossen, ihn mit dem obengenannten Kloster und den dort im heiligen Ordensstand lebenden Mönchen und dem nach Recht und Vernunft diesem heiligen Orte zugehörigen Besitz, gleichwie unser Herr Vater getan, in das Versprechen
- 7 unseres Schutzes aufzunehmen, und wir haben das getan, damit sie jederzeit unter unserem Wort, Schutz und unter dem Recht der Immunität in Ruhe leben und uns getreu dienen sollten. Daher beschließen und befehlen wir durch gegenwärtige Verordnung, daß überhaupt niemand
- 8 aus der richterlichen Gewalt das genannte Kloster des heiligen Erlösers und der heiligen Märtyrer Sulpicius und Servilianus oder die Höfe, Dörfer, Felder und die übrigen diesem heiligen Ort zugehörigen Besitzungen, um Rechtssachen zu hören oder Bußgelder einzutreiben noch Wohnung oder Verköstigung zu nehmen
- 9 noch seine Leute zu zwingen oder Geiseln wegzunehmen noch irgendwelche Abgaben zu verlangen, zu betreten oder etwas zu erheben noch etwas von dort wegzuschaffen oder zu schmälern, gegen Recht und Gerechtigkeit jemals irgendwie sträflicherweise sich erkühnen soll, vielmehr mögen unter dem genannten Recht der Immunität und unter unserem Schutz der

- 10 saepe dictus Hariolfus episcopus et abbas sui que successores, qui fuerint rectores in ipso sancto loco, una cum rebus et hominibus ibidem pertinentibus, omni tempore quieto tramite vivere in dei servitio, ac partibus nostris fideliter deservire. Et quandoquidem abbas ex ipso monasterio de hac luce migraverit ad deum, si in ipsa
- 11 congregatione talis fidei nostrae aptus repertus fuerit, qui secundum deum et regulam sanctam ipsam casam dei vel ipsos monachos regere et gubernare valeat, potestatem habeant inter eos eligendi abbatem, quatenus melius delectet ipsos servos dei, qui ibidem deo famulare videntur, pro nobis et coniuge nostra seu filiiis
- 12 et filiabus atque pro omni gente vel stabilitate regni nostri adtentius domini misericordiam exorare. Et ut haec a[u]ctoritas, nostris, deo haospice, futurisque temporibus inviolata, deo adiutori, valeat perdurare, manu propria subterfirmavimus, et de anulo nostro sub[t]ersigillari iussimus.
- 13 Signum (*Monogramm*) Hludouici gloriosissimi imperatoris. (*Chrismon*) Helisachar recognovi et subscripsi¹ (*Rekognitionszeichen*) (*Siegel*).
- 14 Data VI. Idus Aprilis, anno primo, Christo propitio, imperii nostri. Indictione VII. Actum Aquisgrani palatio. In dei nomine [fe]ll[icite]r am[en]².

Anmerkungen

- 1 Das Wort *subscripsi* steckt mit Ausnahme des Anfangsbuchstabens im Rekognitionszeichen und dessen tironischen Noten.
- 2 Das Pergament der Urkunde ist am oberen und unteren Rand etwas zerfressen, wodurch die in [] eingeschlossenen Buchstaben herausgefallen sind.

Verwendung im Unterricht (Fach Geschichte)

Hauptschule, Klasse 7, LPE 1: Lebensformen und Gesellschaftsordnung im Mittelalter.

Realschule, Klasse 7, LPE 7: Lebensformen im Mittelalter.

Gymnasium, Klasse 7, LPE 6: Das Reich der Franken: Reichsorganisation und Lehenswesen. – Klasse 8, LPE 2: Orte mittelalterlichen Lebens: Das Kloster. – Klasse 11, LPE 3: Mittelalterliche Herrschafts- und Gesellschaftsformen – Schwerpunkt Frankenreich: Königtum, Adel und Kirche als Grundelemente der Herrschaftsordnung und der Reichsorganisation.

Die Quelle kann auch im Fach *Religion* verwendet werden:

Realschule, Klasse 7 (kath.), LPE 5: Die Anfänge der Kirche im fränkischen Reich: Klöster, Brennpunkte christlichen Lebens. – Klasse 5/6 (ev.), LPE III, 8W: Christliche Lebensgemeinschaften: Leben im mittelalterlichen Kloster.

Gymnasium, Klasse 7 (kath.), LPE F: Die Ausbreitung des Christentums: III Die Germanenmission und die frühen christlichen Klöster.

- 10 oftgenannte Bischof und Abt Hariolf und seine Nachfolger, welche an diesem heiligen Ort Vorsteher sein werden, mit all ihren eigenen Besitzungen und Leuten jederzeit ruhig im Dienste Gottes leben und unserer Sache getreu dienen können. Und wenn einmal der Abt dieses Klosters aus dieser Welt zu Gott heimgeht und falls sich dann in dieser
- 11 Klostersgemeinde selbst ein Mann findet, der unseres Vertrauens würdig und der imstande ist, nach Gott und der heiligen Regel das Gotteshaus und die Mönche selbst zu lenken und zu leiten, so sollen sie die Macht haben, aus ihrer Mitte einen Abt zu wählen, damit es den Dienern Gottes, die daselbst Gott dienen, desto mehr Freude mache, für uns, unsere Gemahlin, Söhne
- 12 und Töchter und für unser ganzes Geschlecht und für die lange Dauer unseres Reiches fleißiger Gottes Barmherzigkeit zu erleben. Und damit diese Verordnung nach Gottes Willen in unseren und künftigen Zeiten, so Gott hilft, unverbrüchlich bestehen kann, so haben wir mit eigener Hand unterzeichnet und mit unserem Ring besiegeln lassen.
- 13 Zeichen (*Monogramm*) Ludwigs des glorreichsten Kaisers. (*Chrismon*) Ich Helisachar habe es geprüft und gegengezeichnet (*Rekognitionszeichen*) (*Siegel*).
- 14 Gegeben den 8. April, im ersten Jahr unserer von Christus gesegneten Regierung in der VII. Indiktion. Geschehen zu Aachen im Palast. Im Namen Gottes glücklich. Amen.



Das Monogramm einer Urkunde wird aus den einzelnen Buchstaben des Herrschernamens gebildet; der Handzug des Königs, zu einem kleinen Strichlein reduziert, gibt als Vollzugsstrich der Urkunde ihre Gültigkeit. Das Monogramm der Urkunde von 814 ist mit HLVDOWICVS aufzulösen, wobei das V mehrfach benützt wurde. Der Vollziehungsstrich ist zwischen C und S; er scheint etwas schwächer und nicht so zügig wie die übrigen Striche des Monogramms.

Vervielfältigung mit Quellenangabe gestattet